ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (76)229

Vol. 1976/0077

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 229 endg.

Brüssel, den 8. Juni 1976.

VORSCHLAG FÜR ÄNDERUNGEN
DES VORSCHLAGS FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
ZUR ANGLEICHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN DER MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DIE UMSTURZSCHUTZVORRICHTUNGEN

(aufgrund von Artikel 149, Absatz 2, EWG-Vertrag,
von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(76) 229 endg.

BEGRUNDUNG

Im Zusammenhang mit dem EWG-Betriebserlaubnisverfahren für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern, das den Gegenstand der Richtlinie des Rates 74/150/EWG vom 4. März 1974 (1) bildete, übermittelte die Kommission dem Rat am 31. Dezember 1974 einen Richtlinienvorschlag für die Umsturzschutzvorrichtungen (2).

In der Begründung ihres Vorschlags unterstrich die Kommission, dass dieser hinsichtlich der Freizügigkeit von nicht auf die Zugmaschine montierten Vorrichtungen eine Lücke aufwies. Sie wies auf die juristischen Schwierigkeiten bei der Anwendung eines diese Freizüglichkeit ermöglichenden Verfahrens hin.

Diese Schwierigkeiten waren vor allem darauf zurückzuführen, dass die Umsturzschutzvorrichtung nicht geprüft werden kann, ohne dass sie auf die Zugmaschine, für die sie bestimmt ist, montiert ist. Die anderen Zugmaschinenkomponenten, für die eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt werden kann, (Rückspiegel, Schallhorn, Beleuchtungsvorrichtungen) werden geprüft, ohne dass sie auf die Zugmaschine montiert sind. In diesen Fällen liegt somit eine klare Trennung zwischen der Verantwortung des Zugmaschinenherstellers und derjenigen des Herstellers der Vorrichtung vor. Dieser ist, sobald er das EWG-Übereinstimmungszeichen anbringt, verantwortlich für die Übereinstimmung der Vorrichtung mit den Normen, während der Zugmaschinenhersteller durch Ausstellung der Übereinstimmungsbescheinigung für die vorschriftsgemässe Montage der Vorrichtung verantwortlich ist.

.../...

(1) ABl. L 84 vom 28.3.1974

(2) KOM(74) 2197 endg. vom 20.12.1974

Bei den Umsturzschutzvorrichtungen ist dagegen eine so klare Trennung der Verantwortungen nicht möglich, da für die Montage einer solchen Vorrichtung auf die Zugmaschine eine gewisse gemeinsame Verantwortung erforderlich ist. Wegen der beträchtlichen Kosten der oftmals zerstörenden Widerstandsprüfungen konnte eine Wiederholung solcher Prüfungen nicht gefordert werden. Die Kommission hat sich deshalb bemüht, ein einfaches Verfahren zu finden, das jedoch hinreichende Garantien bietet.

Der Vorschlag für eine Änderung des oben erwähnten ursprünglichen Richtlinienvorschlags (1) betrifft somit die Einführung eines Verwaltungsverfahrens zur Verwirklichung der Freizügigkeit von nicht auf die Zugmaschine montierten Umsturzschutzvorrichtungen.

Dieses Verfahren wird anhand der verschiedenen praktischen Fälle, die bei der Vorführung eines Prototyps einer Umsturzschutzvorrichtung durch den Hersteller einer solchen Vorrichtung oder einen Zugmaschinenhersteller bei den zuständigen Behörden vorkommen, kurz erläutert.

1. <u>Die Anträge auf EWG-Bauartgenehmigung und EWG-Betriebserlaubnis werden vom Hersteller der Zugmaschine eingereicht</u>

Der Hersteller der Zugmaschine führt den zuständigen Behörden eine in die Zugmaschine montierte Schutzvorrichtung vor, für die sie bestimmt ist. Fallen die Ergebnisse der Prüfungen positiv aus, so :

- gewähren die zuständigen Behörden das EWG-Prüfzeichen. Der Prüfungsbericht (Anhang V) und der EWG-Bauartgenehmigungsbogen (Anhang VII)

.../...

(1) KOM (74) 2197 endg. vom 20.12.1974

werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten übermittelt;

- ergänzen die zuständigen Behörden den Bogen für die EWG-Betriebserlaubnis durch den Vermerk ER. Dieser durch die in Anhang IX vorgesehene Anmerkung ergänzte Bogen wird ebenfalls den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zugeleitet.

Der Hersteller der Zugmaschine ist für die Übereinstimmung der Sicherheitskabine und des Sicherheitsrahmens sowie für die Anbringung an die Zugmaschine verantwortlich.

2. Der Antrag auf EWG-Bauartgenehmigung wird vom Hersteller der Vorrichtung, der Antrag auf EWG-Betriebserlaubnis vom Hersteller der Zugmaschine eingereicht

Der Hersteller der Vorrichtung beantragt die EWG-Bauartgenehmigung bei den zuständigen Behörden und führt eine Art der Schutzvorrichtung vor, die in die Zugmaschine eingebaut ist, für die sie bestimmt ist. Fallen die Prüfungsergebnisse positiv aus, so wird das Prüfzeichen angebracht. Der Prüfungsbericht (Anhang V) und der EWG-Bauartgenehmigungsbogen (Anhang VII) werden den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten übermittelt. Der Hersteller der Zugmaschine beantragt die EWG-Betriebserlaubnis und führt den zuständigen Behörden eine komplette Zugmaschine mit Sicherheitskabine oder Sicherheitsrahmen vor. Die Behörden prüfen, ob für die Vorrichtung eine Bauartgenehmigung vorliegt, ob sie für die zur Erteilung der Betriebserlaubnis vorgeführte Zugmaschinenart bestimmt ist und ob die Montage den Anleitungen des Prüfungsberichts für die Bauartgenehmigung entspricht. Fällt die Prüfung positiv aus, so wird der Bogen für die EWG-Betriebserlaubnis durch den Vermerk ER ergänzt. Der Bogen wird, durch den in Anhang IX vorgesehenen Hinweis ergänzt, den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten zugeleitet.

Der Hersteller der Vorrichtung ist für die Übereinstimmung der Vorrichtung, der Hersteller der Zugmaschine für die Anbringung der Vorrichtung an die Zugmaschine verantwortlich.

3. Der Antrag auf EWG-Bauartgenehmigung und der Antrag auf EWG-Betriebserlaubnis werden vom Hersteller der Vorrichtung eingereicht

Dies dürfte im Rahmen der Gemeinschaftsvorschriften schwerlich möglich sein. Das Verfahren für die EWG-Betriebserlaubnis (Richtlinie 74/150/EWG) richtet sich nämlich an den Hersteller der Zugmaschine.

Man kann sich jedoch fragen, ob hierfür eine Lösung auf Gemeinschaftsebene erforderlich ist. Auf einzelstaatlicher Ebene könnte ein Mitgliedstaat zulassen, dass die komplette Zugmaschine auf seinem Hoheitsgebiet unter der Verantwortung des Herstellers der Vorrichtung verkauft werden darf.

4. Freier Verkehr von nicht montierten Umsturzschutzvorrichtungen

Der freie Verkehr von Vorrichtungen und ihre Anbringung ist gesichert, wenn eine EWG-Bauartgenehmigung vorliegt. Die Anbringung der Vorrichtung in die Zugmaschine durch den Verkäufer oder einen einzelnen würde unter die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften fallen.

Vorschlag für Änderungen des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsturzschutzvorrichtungen

"ERWÄGUNGSGRÜNDE"

Nach dem zweiten "Erwägungsgrund" ist folgender Erwägungsgrund einzufügen:

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens für die Bauartgenehmigung für Umsturzschutzvorrichtungen kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für Bau und Prüfung eingehalten worden sind und die anderen Mitgliedstaaten von der betreffenden Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jede Bauart einer Umsturzschutzvorrichtung sowie ihre Anbringung an die Zugmaschine ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei der Erteilung eines EWG-Prüfzeichens für alle in Übereinstimmung mit der genehmigten Bauart hergestellte Vorrichtungen erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Vorrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

ARTIKEL

Folgende Artikel über die EWG-Bauartgenehmigung für eine Art Umsturzschutzvorrichtungen sind einzufügen:

Artikel 1

1. Ein Mitgliedstaat erteilt die EWG-Bauartgenehmigung für jede Bauart einer Umsturzschutzvorrichtung und ihre Anbringung an die Zugmaschine, die den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge I, II, III, IV und V entspricht.

2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten - die notwendigen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart soweit erforderlich zu überwachen. Die Überwachung wird durch Stichproben durchgeführt.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen dem Konstrukteur einer Zugmaschine, dem Hersteller einer Umsturzschutzvorrichtung oder ihren jeweiligen Beauftragten für jede Bauart einer Umsturzschutzvorrichtung sowie ihre Anbringung an die Zugmaschine, für welche sie aufgrund von Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs VI zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Verwendung von Prüfzeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen diesen Vorrichtungen, für deren Bauart eine Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Vorrichtungen führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten dürfen den Vertrieb von Umsturzschutzvorrichtungen und ihre Anbringung an die Zugmaschine nicht wegen ihrer Bauweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind.

2. Ein Mitgliedstaat darf jedoch den Vertrieb dieser Vorrichtungen mit dem EWG-Prüfzeichen verbieten, die regelmässig nicht mit der genehmigten Bauart übereinstimmen.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Massnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats für jede Bauart einer Umsturzschutzvorrichtung, für die sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen, Abschriften der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs VII.

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, dass mehrere mit demselben Prüfzeichen versehene Umsturzschutzvorrichtungen und ihre Anbringung an die Zugmaschine nicht mit der Bauart übereinstimmen, für die er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Fertigung mit der genehmigten Bauart sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Massnahmen, die bei regelmässiger Nichtübereinstimmung gegebenenfalls bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Massnahmen, sobald sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.

2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats über den Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und die Gründe hierfür.

Artikel 6

Jeder Beschluss aufgrund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch den eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder ein Vertriebs- oder Benutzungsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Er ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit einzelstaatlicher Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Umsturzschutzvorrichtungen sowie ihre Anbringung an die Zugmaschine

verweigern, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen sind und die Vorschriften nach Anhang VIII eingehalten worden sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung von Fahrzeugen nicht wegen der Umsturzschutzvorrichtungen sowie ihrer Anbringung an die Zugmaschine verweigern oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Prüfzeichen versehen und die Vorschriften nach Anhang VIII eingehalten worden sind.

Artikel 9

Artikel 1 des Dokuments R/1692/75 (ECO 190).

Artikel 10

Artikel 5 des Dokuments R/1692/75 (ECO 190).

Artikel 11

Artikel 6 des Dokuments R/1692/75 (ECO 190).

Artikel 12

Artikel 7 des Dokuments R/1692/75 (ECO 190).

LISTE DER ANHÄNGE

ANHANG I Bedingungen für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis

ANHANG II Bedingungen zur Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Umsturzschutzvorrichtung und der zugehörigen Befestigungsteile

ANHANG III Prüfverfahren

ANHANG IV Abbildungen

ANHANG V Muster des Prüfungsberichts

ANHANG VI Kennzeichnung

ANHANG VII EWG-Bauartgenehmigungsbogen

ANHANG VIII Bedingungen für die Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis

ANHANG IX Anhang zur EWG-Betriebserlaubnis für einen Zugmaschinentyp betreffend die Widerstandsfähigkeit der Umsturzschutzvorrichtung und der zugehörigen Befestigungsteile

ANHANG I

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

1. Definition einer Umsturzschutzvorrichtung
(Sicherheitskabine und Sicherheitsrahmen)
Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

2. Allgemeine Anforderungen
Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

3. Antrag auf Erteilung der EWG-Bauartgenehmigung

3.1. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Bauartgenehmigung betreffend die Widerstandsfähigkeit der Umsturzschutzvorrichtung und der zugehörigen Befestigungsteile ist vom Hersteller der Zugmaschine, vom Hersteller der Umsturzschutzvorrichtung oder deren Beauftragten zu stellen.

3.2. Antrag auf Erteilung der EWG-Bauartgenehmigung
Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

3.3. Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

3.4. Der Inhaber einer EWG-Bauartgenehmigung kann beantragen, dass diese auf andere Zugmaschinentypen ausgedehnt wird. Die zuständigen Behörden, die die erste EWG-Bauartgenehmigung erteilt haben, gewähren die beantragte Erweiterung, wenn die genehmigte Umsturzschutzvorrichtung sowie der (die) Zugmaschinentyp(en) für die die Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, nachstehende Bedingungen erfüllen:

- Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

4. Aufschriften

4.1. Der jeweilige Typ einer Umsturzschutzvorrichtung, für den eine Bauartgenehmigung erteilt wurde, muss folgende Aufschriften tragen:

4.1.1. Modell;

4.1.2. ein Prüfzeichen nach dem Muster des Anhangs VI;

4.1.3. Seriennummer der Umsturzschutzvorrichtung;

4.1.4. Zugmaschinentyp(en), für den (die) die Umsturzschutzvorrichtung bestimmt ist.

4.2. All diese Angaben sind auf einer Plakette anzubringen.

ANHANG II

BEDINGUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DER WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DER UMSTURZSCHUTZVORRICHTUNG UND DER ZUGEHÖRIGEN BEFESTIGUNGSTEILE

1. bis 4. Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

5. Prüfungsbericht

5.1. Der Prüfungsbericht ist dem Anhang zur EWG-Bauartgenehmigung nach Anhang VII beizufügen. Aufbau und Inhalt des Prüfungsberichts sind aus Anhang V ersichtlich. Der Prüfungsbericht muss enthalten:

5.1.1. bis 5.2. Siehe Dokument R/1692/75 (ECO 190).

5.3. Ist eine Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung auf andere Zugmaschinentypen vorgesehen, so ist in den Prüfungsbericht ein genauer Hinweis auf die EWG-Bauartgenehmigung aufzunehmen, sowie präzise Angaben hinsichtlich der Anforderungen nach Punkt 3.4. von Anhang I.

ANHANG III

PRÜFVERFAHREN

Siehe Dokument KOM(74) 2197 endg.

ANHANG IV

ABBILDUNGEN

Siehe Dokument KOM(74) 2197 endg.

ANHANG V

PRÜFUNGSBERICHT BETREFFEND DIE EWG-BAUARTGENEHMIGUNG FÜR EINE UMSTURZSCHUTZ-VORRICHTUNG (RAHMEN/KABINE (°)) IN BEZUG AUF IHRE WIDERSTANDSFÄHIGKEIT SOWIE DIE WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DER ZUGEHÖRIGEN BEFESTIGUNGSTEILE

Kabine/Rahmen	
Hersteller und Modell	
Hersteller der Zugmaschine	
Modell	
Testmethode	A/B (°)

Name der Prüfstelle

EWG-Bauartgenehmigung Nr.

1. Fabrik- oder Handelsmarke des Rahmens/der Kabine (°)
.....

(°) Nichtzutreffendes streichen

2. Name und Anschrift des Herstellers der Zugmaschine oder des Herstellers des Rahmens/der Kabine (°)
.....

3. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers der Zugmaschine oder des Herstellers des Rahmens/der Kabine (°)
.....

4. Technische Daten der Zugmaschine, auf welcher die Prüfung ausgeführt wird

Siehe Dokument KOM(74)2197 endg., Punkt 3.1. - 3.6.

5. Technische Daten anderer Zugmaschinen, auf die die EWG-Bauartgenehmigung Anwendung findet

Siehe Dokument KOM(74)2197 endg., Punkt 4.1. - 4.6.

6. Technische Daten der Umsturzschutzvorrichtung

Siehe Dokument KOM(74)2197 endg., Punkt 5.1. - 5.5.

7. Prüfungsergebnisse

Siehe Dokument KOM(74)2197 endg., Punkt 6.1. - 6.2., 7., 8., 9.

(°) Nichtzutreffendes streichen

ANHANG VI

KENNZEICHNUNG

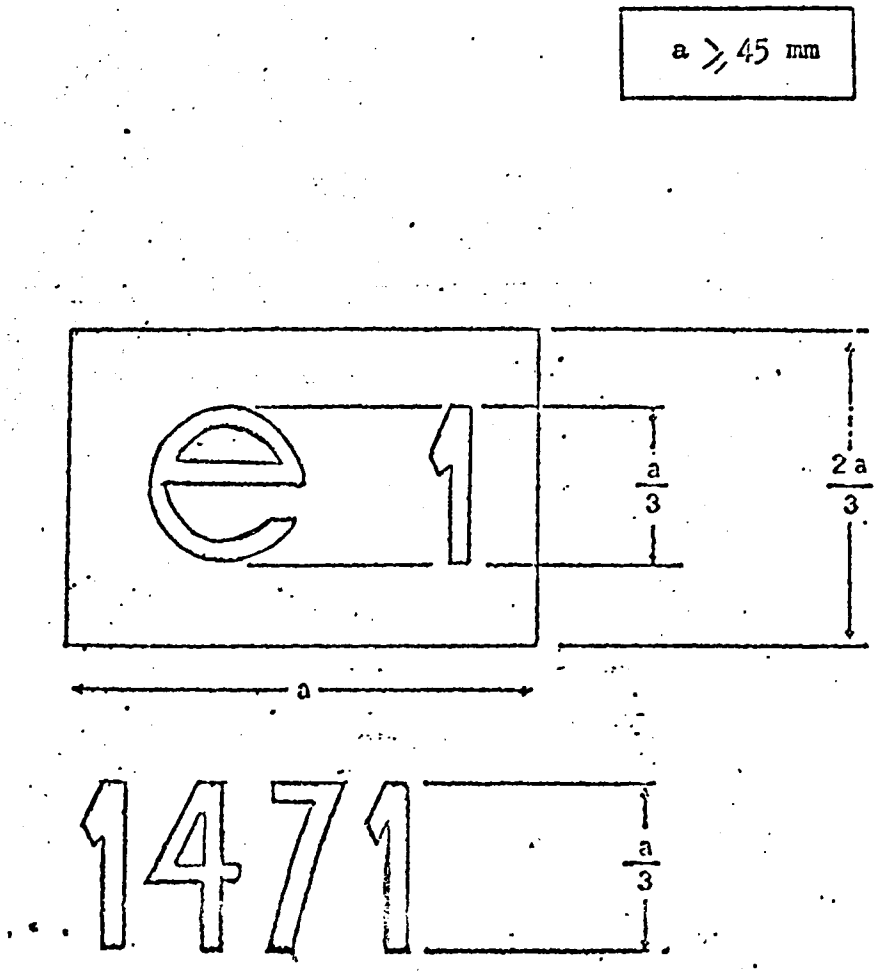
1. Das EWG-Prüfzeichen besteht aus einem Rechteck, in dessen Innenfeld der Buchstabe "e" und die Kennzahl oder der Buchstabe des Mitgliedstaates stehen, der die Bauartgenehmigung erteilt hat:

1	für Deutschland
2	für Frankreich
3	für Italien
4	für die Niederlande
6	für Belgien
11	für das Vereinigte Königreich
13	für Luxemburg
DK	für Dänemark
IRL	für Irland

in der Nähe des Rechtecks steht eine EWG-Prüfnummer, die der Nummer der EWG-Bauartgenehmigung für den betreffenden Typ einer Umsturzschutzvorrichtung und ihre Befestigungsteile entspricht.

2. Die obigen Aufschriften müssen unverwischbar und gut leserlich angebracht sein.

Muster des EWG-Prüfzeichens (°)



Legende: Die Umsturzschutzvorrichtung mit dem oben angegebenen EWG-Prüfzeichen ist eine in Deutschland (e 1) unter Nr. 1471 genehmigte Vorrichtung.

(°) Die Nummer 1 nach dem Buchstaben "e" sowie die Nummer der EWG-Typgenehmigung (1471) sind lediglich als Beispiel angegeben.

ANHANG VII

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS

Angabe der Behörde

Angaben über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung oder die Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung eines bestimmten Typs einer Umsturzschutzvorrichtung (Rahmen/Kabine (°)) in bezug auf ihre Widerstandsfähigkeit sowie die Widerstandsfähigkeit ihrer Befestigungsteile

EWG-Bauartgenehmigung Nr.
..... Erweiterung (°°).

1. Modell des Rahmens/der Kabine (°)
.....

2. Name und Anschrift des Herstellers des Rahmens/der Kabine (°)
.....

3. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
.....

4. Modell, Typ und Handelsbezeichnung der Zugmaschine, für die der Rahmen/die Kabine (°) bestimmt ist

5. Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung auf folgenden (folgende) Zugmaschinentyp(en)

5.1. Das Gewicht der Zugmaschine ohne Ballast entsprechend Punkt 1.3. von Anhang II überschreitet/überschreitet nicht (°) das Prüfungsgewicht um mehr als 5%

5.2. Die Anbringungsmethode und die Fixierungspunkte sind/sind nicht (°) in allen Punkten dieselben

5.3. Gewisse Bauteile, die als Abstützung für die Umsturzschutzvorrichtung dienen können, sind/sind nicht (°) in allen Punkten dieselben

6. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgeführt am

7. Prüfstelle
.....

(°) Nichtzutreffendes streichen.
(°°) Gegebenenfalls angeben, ob es sich um eine erste, zweite usw. Erweiterung der ursprünglichen EWG-Bauartgenehmigung handelt.

8. Datum und Nummer des Prüfungsberichts

9. Datum der EWG-Bauartgenehmigung/der Versagung/des Entzugs der EWG-Bauartgenehmigung (°)
.....

10. Datum der Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung/der Versagung/des Entzugs der Erweiterung der EWG-Bauartgenehmigung (°)

11. Ort

12. Datum

13. Diesem Bogen sind folgende Unterlagen mit der Nummer der EWG-Bauartgenehmigung beigefügt: Prüfungsbericht (°)
.....

14. Etwaige Anmerkungen

15. Unterschrift

(°) Nichtzutreffendes streichen

ANHANG VIII

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG DER EWG-BETRIEBSERLAUBNIS

1. Der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für einen Zugmaschinentyp in bezug auf die Widerstandsfähigkeit seiner Umsturzschutzvorrichtung und ihrer Befestigungsteile wird vom Hersteller der Zugmaschine oder seines Beauftragten eingereicht.

2. Der betreffenden technischen Prüfstelle ist zur Erteilung der Betriebserlaubnis ein repräsentativer Zugmaschinentyp mit einer Umsturzschutzvorrichtung und ihren Befestigungsteilen vorzuführen, für die ordnungsgemässe Bauartgenehmigungen vorliegen.

3. Die beauftragte Prüfstelle prüft, ob der Typ der Schutzvorrichtung, für die eine Bauartgenehmigung vorliegt, für den Zugmaschinentyp bestimmt ist, dessen Betriebserlaubnis beantragt wird. Sie prüft insbesondere, ob die Befestigungsteile der Schutzvorrichtung denjenigen entsprechen, die bei der EWG-Bauartgenehmigung geprüft wurden.

4. Der Inhaber der EWG-Betriebserlaubnis kann beantragen, dass diese auf andere Schutzvorrichtungstypen erweitert wird.

5. Die zuständigen Behörden gewähren diese Erweiterung unter folgenden Bedingungen:

5.1. Für den neuen Typ einer Umsturzschutzvorrichtung und ihre Befestigungsteile liegt eine EWG-Bauartgenehmigung vor;

5.2. sie ist für den Zugmaschinentyp bestimmt, für den die Erweiterung der EWG-Betriebserlaubnis beantragt wird;

5.3. die Befestigungsteile der Schutzvorrichtung entsprechen denjenigen, die bei Erteilung der EWG-Bauartgenehmigung geprüft wurden.

6. Dem EWG-Betriebserlaubnisbogen wird bei jeder Erteilung oder Versagung einer Betriebserlaubnis oder ihrer Erweiterung ein Bogen entsprechend dem Muster des Anhangs IX beigefügt.

7. Wird der Antrag auf Erteilung der EWG-Betriebserlaubnis für eine Zugmaschine zur gleichen Zeit wie der Antrag auf Erteilung der EWG-Bauartgenehmigung für einen bestimmten Typ einer Umsturzschutzvorrichtung für den Zugmaschinentyp eingereicht, für den die EWG-Betriebserlaubnis beantragt wird, so werden die Prüfungen nach Punkt 2.2. und 2.3. nicht durchgeführt

ANHANG IX

ANHANG ZUR EWG-BETRIEBSERLAUBNIS FÜR EINEN ZUGMASCHINENTYP BETREFFEND DIE WIDERSTANDSFÄHIGKEIT DER UMSTURZSCHUTZVORRICHTUNG (RAHMEN/KABINE (°)) UND DER ZUGEHÖRIGEN BEFESTIGUNGSTEILE

Siehe Dokument KOM(74) 2197 endg.